Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 12 (1932-1933)

Heft: 7

**Artikel:** Zur Frage des Schulgebetes

Autor: Siemsen, Anna

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-331488

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weltgeschichte nichts anderes als die Erzeugung des Menschen durch die menschliche Arbeit, als das Werden der Natur für den Menschen«. In ihrem Klassenkampf befreit die Arbeiterklasse nicht nur sich selbst, sondern die ganze Menschheit. »Aus dem Verhältnis der entfremdeten Arbeit zum privaten Eigentum folgt ferner, daß die Emanzipation der Gesellschaft vom Privateigentum usw., von der Knechtschaft, in der politischen Form der Arbeiteremanzipation sich ausspricht, nicht als wenn es sich nur um ihre Emanzipation handelte, sondern weil in ihrer Emanzipation die allgemein menschliche enthalten ist; diese ist aber darin enthalten, weil die ganze menschliche Knechtschaft in dem Verhältnis des Arbeiters zur Produktion involviert ist und alle Knechtschaftsverhältnisse nur Modifikationen und Konsequenzen dieses Verhältnisses sind.« (S. 93.)

Mit aller wünschbaren Deutlichkeit spricht hier Marx also aus, was für einen tieferen Sinn für ihn die sozialistische Bewegung hat. Es ist derselbe ungefähr, den wir ihr geben. Wenn auch Marx aus leicht verständlichen Gründen, von denen wir einen genannt haben, später nicht mehr auf diese Gedanken zu sprechen kam, so ist doch sein ganzes Lebenswerk nichts anderes als eine Arbeit in der Richtung des hier gesteckten Zieles. Die Wurzel aller Entfremdung sah Marx in der Entfremdung des Arbeitsproduktes vom Arbeiter, das heißt im Privateigentum an Produktionsmitteln. Sein ganzes Lebenswerk bestand darin, an der Aufhebung dieser Entfremdung zu arbeiten. Und um einer so hohen Aufgabe willen können auch wir noch manchen Sturm ertragen.

# Zur Frage des Schulgebetes

Von Prof. Dr. Anna Siemsen.

In Basel und Zürich hat die Tatsache, daß die gemeindlichen Schulbehörden das Schulgebet abgeschafft oder den Lehrern nahegelegt haben, es zu unterlassen, eine Kontroverse ausgelöst. Wie immer in solchen Fällen, zeigt sich eine ziemlich weitgehende Verworrenheit über die Grenzen, die einer öffentlichen Erziehung gezogen sind, die Aufgaben, die man demnach sinnvoll den Schulen stellen kann. Diese Tatsache mag es rechtfertigen, wenn zu einer anscheinend nicht entscheidend wichtigen Frage das Wort grundsätzlich genommen wird.

Die Schule ist nicht die einzige Erziehungseinrichtung. Sie ist verhältnismäßig jungen Datums, auch heute noch beschränkt auf Gebiete der Erde, die eine gesellschaftliche Struktur aufweisen, die Schulunterricht zur Voraussetzung späterer Lebenstüchtigkeit, das heißt in diesem Zusammenhang bürgerlicher Tüchtigkeit macht. In diesen Gebieten nun hat sich mehr und mehr der Zustand herausgebildet, daß Staat und Gemeinde, das heißt die Machtorganisationen der Gesellschaft, sich als die einzigen gesellschaftlichen Gruppen herausgestellt haben, welche imstande sind, dauernd die Mittel für einen Unterricht aufzubringen, der die Fortdauer der gesellschaftlichen Arbeit, das Funk-

tionieren ihrer Einrichtungen, gewährleistet. Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen diesen Zustand herbeigeführt und den Staat und die unter seiner Kontrolle arbeitenden Gemeinden, die ich daher als seine Vertreter einbeziehe, zu einem Hauptträger der Erziehung gemacht haben, unter Zurückdrängung oder völliger Ausschaltung anderer, früher in der Erziehung sehr mächtiger Gruppen. Es genüge, hier auf zwei Tatsachen hinzuweisen. Erstens ist erst im vergangenen Jahrhundert nach langem Kampfe Erziehungsrecht und -pflicht des Staates überhaupt allgemein anerkannt worden. Die Tatsachen der gesellschaftlichen Entwicklung gingen hier über die Widerstände der den Staatseinfluß bekämpfenden Gruppen hinweg. Zweitens aber sind durch diese Entwicklung andere gesellschaftliche Gruppen keineswegs ausgeschaltet. Die Familie wird allgemein als Erziehungsträger anerkannt. Die Kirche erhebt zum Teil noch sehr starke Ansprüche. Daneben aber haben wir eine große Anzahl beruflicher, kultureller, weltanschaulicher Gruppen, die alle die heranwachsende Generation mehr oder weniger stark beeinflussen und aus dem Gesamtbilde der Erziehung nicht ausgeschaltet werden können.

Halten wir diese beiden Tatsachen fest: die zweifellose Pflicht des Staates als der stärksten gesellschaftlichen Organisation zur Erziehung und die Beschränkung seiner Aufgabe durch sein eigenes Wesen und durch den Erziehungsanspruch anderer Gruppen, so können wir zu einer Abgrenzung der staatlichen Erziehungsaufgaben, wie sie die Schule zu erfüllen hat, gelangen.

Alle Erziehung ist gesellschaftliche Eingliederung. Jede Erziehungsgruppe kann also nur erziehen, so weit ihr Wirkungskreis geht, und öffentliche, staatliche Erziehung kann daher ihrem Wesen nach nur erziehen zum Gliede der staatlichen Gemeinschaft, zum Staatsbürger. Das ist ein ungemein weitgestecktes Ziel, aber seine Grenzen liegen dort, wo die Grenzen der Wirksamkeit des Staates sind. Diese Grenzen wechseln mit der staatlichen Entwicklung. Man wird sie bald enger, bald weiter zu ziehen haben, ja, jede Generation wird aufs neue abschätzen müssen, was für sie im Bereiche staatlicher Wirkungsmöglichkeit liegt, und danach auch die Aufgaben ihrer öffentlichen Schulen anders bestimmen.

Die zweifellose wirtschaftliche Schwächung der Familie hat beispielsweise sehr viele Aufgaben der Pflege, Betreuung, Berufsausbildung zu öffentlichen Aufgaben gemacht, was nur deswegen noch nicht allgemein anerkannt wird, weil sehr einflußreiche, den Staat beherrschende Gruppen ihrerseits noch stark genug sind, diese Aufgaben von der Familie aus zu lösen und daher ihre Augen vor dem Bedürfnis der breitesten Massen schließen.

Auf der anderen Seite aber fallen heute weite Gebiete, die früher als allgemein staatliche Angelegenheiten angesehen wurden, für das öffentliche Interesse aus und hören damit auf, Aufgaben der öffentlichen Erziehung zu sein. Das sind vor allem die kirchlichen Aufgaben.

Unsere moderne europäische Gesellschaft ist erwachsen, wie jede menschliche Gesellschaft, aus einem Zustand, in welchem die gesell-

schaftliche Ordnung religiös fundiert war, in welchem also die religiösen Organisationen entweder mit dem Staate zusammenfielen (Rom) oder in innigster Verbindung mit dem Staate diesen weitgehend kontrollierten. Das war durchaus der Zustand des mittelalterlichen Europa, in welchem der weltliche Staat Recht und Autorität von der Kirche, der Civitas Dei, dem Gottesstaat, erhielt. Es ist durchaus sinnvoll, daß bei einem solchen Verhältnis die Kirche als das himmlische Urbild der staatlichen Ordnung, welche nach ihrem Vorbild sich zu richten hat, den übergeordneten Erziehungsanspruch besitzt und den Staat nur sekundär als Hilfsträger zuläßt. Im Mittelalter kam dieses Verhältnis deswegen nicht rein zum Ausdruck, weil hier die Voraussetzungen für öffentliche Erziehung, für allgemeine Schulen also noch nicht gegeben waren. Es ist aber vom katholischen Standpunkt aus durchaus richtig und konsequent, daß die katholische Kirche, welche dieses Verhältnis zwischen Staat und Kirche heute noch als das allein richtige ansieht, daraus ihr vordringliches Recht auf Kontrolle und Leitung aller öffentlichen Erziehung ableitet und dem Staat nur eine Hilfsstellung unter ihrer Leitung zubilligt. (Siehe das päpstliche Rundschreiben über christliche Kindererziehung.)

Die Voraussetzung für eine solche Ordnung ist nun freilich, daß Staat und Kirche auch ihrem Umfang nach zusammenfallen, das heißt, daß jeder Staatsbürger auch Mitglied der Kirche sei, und daß er die kirchlichen Lebensformen als selbstverständliche Grundlage des gesellschaftlichen Lebens auffasse. Das war der Fall nicht nur im mittelalterlichen Europa, sondern auch noch nach der Reformation, in welcher die Kirchenspaltung zwar die Staaten nach ihrer Kirchenzugehörigkeit auseinanderriß, innerhalb der Staaten aber der Grundsatz cuius regio eius religio Geltung behielt und die Minderheitskonfessionen ganz selbstverständlich auch minderen bürgerlichen Rechtes waren.

Unter diesen Verhältnissen, unter denen kirchliche Formen zu den selbstverständlichen und allgemeinen Grundlagen des öffentlichen Lebens gehörten, hatten die öffentlichen Schulen Pflicht und Aufgabe, diese Formen zu pflegen: Kirchenbesuch, Abendmahl (in katholischen Gemeinwesen Messe und Beichte) gehörten in die Schulerziehung hinein, weil sie zum bürgerlichen Leben gehörten. Wer sich ihnen entzog, vernachlässigte nicht etwa religiöse, sondern staatsbürgerliche Pflichten. In diesen Zusammenhang gehörte auch das Schulgebet. Es war einfache, durch die allgemeine Sitte vorgeschriebene gesellschaftliche Disziplin, der man sich sowenig entziehen konnte wie dem Steuerzahlen oder der Innehaltung der Polizeistunde.

Diese Verhältnisse aber existieren nicht mehr. Der Staat ist zum Laienstaat geworden. Staatsbürgertum, wenigstens in den europäischamerikanischen Demokratien, hängt in keiner Weise von der Glaubenszugehörigkeit ab. Damit aber hört auch die Möglichkeit auf, durch einen solchen akonfessionellen Staat Glaubensformen pflegen, kirchliche Sitten üben zu lassen. Dieses Gebiet, wie immer man von seiner Bedeutung denken mag, hat aufgehört, ein Gebiet der öffentlichen Erziehung zu sein. Je klarer man das erkennt, desto besser ist es sowohl

für die Erziehung selbst wie für das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Glieder der staatlichen Gemeinschaft.

Damit hört Konfession, oder um den allgemeineren Ausdruck zu brauchen, Religion nicht auf, Gegenstand der Erziehung zu sein. Sie wird das bleiben, solange es Religionsgemeinschaften und religiös bestimmte Gruppen gibt. Solange wir religiös eingestellte Familien haben, wird es eine religiöse Familienerziehung geben. Solange es religiöse Gemeinschaften gibt, werden diese nicht darauf verzichten, ihren Nachwuchs in diese Gemeinschaft hineinzuziehen, und es wäre ein falsches und bestimmt ganz fruchtloses Bemühen, sie daran zu hindern. Fortbestand und Blüte solcher Gemeinschaften hängen ausschließlich ab von der Frage, wie weit ihre Auffassungen und Lebensformen übereinstimmen mit den Entwicklungstendenzen der Menschheit. Hier eingreifen zu wollen, hieße Mißtrauen zeigen in die Kraft der Wahrheit, das heißt in die Wirksamkeit der Gesetze, denen alles Leben, auch das gesellschaftliche, unterliegt.

Religiös wahrhaft Gläubige, das heißt solche, die der ernsten Ueberzeugung sind, ihre Auffassung der Welt sei die einzig wahre und daher auf die Dauer notwendig siegreiche, soweit sie nicht Katholiken sind und den Sieg der sichtbaren Kirche auf Erden erwarten, also auch den Staat und seine Zwangseinrichtungen mit Einschluß der Schule in den Dienst der Kirche stellen, Protestanten also und unter ihnen am ausgesprochensten die entschiedenen Vertreter einer »unsichtbaren Kirche«, die Sektierer, lehnen daher auch jede religiöse Erziehung in öffentlichen Schulen ab, weil sie diese Erziehung, ihrer Auffassung gemäß nur als eine Angelegenheit der Gläubigen ansehen können, äußerliches Bekenntnis aber nie und nimmer den Glauben garantiert. Daher ist auch von diesem Standpunkt aus jede öffentliche Schule ihrem Wesen nach unfähig, religiöse Handlungen vorzunehmen. Das Aeu-Berste, was eine solche Schule leisten kann, ist die Vermittlung der Kenntnis von der gesellschaftlichen Erscheinung der Religion als einer das gesellschaftliche Leben bestimmenden Macht. Diese Aufgabe muß die Schule erfüllen, denn Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge, diese notwendige Voraussetzung richtiger Einpassung, ist ohne Kenntnis der religiösen Entwicklung nicht möglich.

Religiöse Beeinflussung geht über die Aufgabe der Schule als öffentlicher Institution hinaus. Der heutige Staat ist keine Gesinnungsgemeinschaft, am wenigsten eine religiöse. Er kann daher auch nicht zu religiöser Gesinnung erziehen. Wo er das dennoch versucht, wo er mit allgemeinen Vorschriften, Lehrplänen, vorgeschriebenen Gebräuchen die Gesinnung irgendeiner Gruppe den Andersgesinnten als allgemeingültige aufzwingen will, verfällt er in den allerschwersten Fehler, der in der Erziehung überhaupt begangen werden kann: er schafft Zwiespalt zwischen dem Erleben des Zöglings und seiner äußeren Haltung. Das heißt, er untergräbt die Voraussetzung jeder Sittlichkeit, die Einheit von Ueberzeugung und Handeln.

Am unerträglichsten muß das in jedem Falle bei einem allgemeinen Schulgebet sein, gerade da, wo es nicht als eine überlieferte gesellschaftliche Sitte, sondern als Ausdruck religiöser Ueberzeugung gewertet wird. Nach dieser Auffassung ist es ein »Gespräch des Herzens mit Gott«, also eine höchst persönliche Angelegenheit, die jeder äußeren Einwirkung gänzlich entzogen sein sollte, ihre Berechtigung also nur hat im individuellen Leben (Wenn du betest, so gehe in dein Kämmerlein... und bete zu deinem Vater im Verborgenen) oder in einer sehr eng gesinnungsmäßig verbundenen Gruppe. Eine öffentliche Schulklasse kann in unserer Gesellschaft niemals eine solche Gruppe bilden, weil viel zuviel gegensätzliche gesellschaftliche Einflüsse in ihr sich kreuzen. Ein Schulgebet wird daher im besten Falle von einem Teil als Erlebnis, von einem anderen als Zwang und von der großen Mehrheit als eine gleichgültige Formel empfunden werden. Es wirkt in den beiden letzten Fällen direkt unsittlich; in den Fällen, wo es religiös noch erlebt wird, weil außerschulische Einflüsse seine Wirkung unterstützen, ist es aber überflüssig.

Verkennen wir doch nicht, daß religiöse und kirchliche Strömungen. soweit sie heute noch wirksam sind, ganz andere Mittel haben als den staatlichen Zwang, der durch die Schule ausgeübt wird. Dieser wirkt nicht religiös belebend, sondern abstumpfend. Er gewöhnt die Kinder, sich unverständlichen oder sogar von ihnen abgelehnten Gewohnheiten widerstandslos und ohne Nachdenken zu fügen. So erzieht er sie allerdings zum Untertanengehorsam, zur Gefügigkeit und Gedankenlosigkeit. Aber es wäre doch wohl kaum im Sinne religiöser Anschauungen. das als Ziel des Schulgebetes und religiöser Schulgebräuche zu bezeichnen. — Wie aber, wenn kein äußerer Zwang vorliegt? Wenn der Lehrer selbst eine Persönlichkeit ist von religiöser Ueberzeugung und religiösem Wirkungsbedürfnis?... Sicher wirkt eine solche Persönlichkeit auf die Kinder. Sicher ist diese Wirkung sogar wünschenswert, wie jede lebendige Wirkung fördernd, jede wahre Ueberzeugung erzieherisch ist. Nicht einmal freidenkerische Eltern werden eine solche Einwirkung ablehnen wollen, weil sie in unserer vielgestaltigen Gesellschaft wünschen müssen, daß ihre Kinder sich frei und ungehindert mit allen verschiedenen Strömungen auseinandersetzen. — Nur so kann heute der wahrhaft gesellschaftstüchtige Mensch gebildet werden, der im Strom der kämpfenden Entwicklung sich erkennend behauptet. — Aber eine solche religiös bestimmte Persönlichkeit wirkt anders als durch vorgeschriebene allgemeine Maßnahmen. Ihre Wirkung liegt jenseits von Regeln und Vorschriften, liegt also durchaus jenseits aller Schulinstitutionen<sup>1</sup>. Je weniger diese persönliche Wirkung mit der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pestalozzi ist ein Musterbeispiel einer solchen religiös gebundenen Erzieherpersönlichkeit. Ich kann mir keinen Sozialisten, auch keinen Freidenker vorstellen, der Pestalozzis Einfluß, in welcher Form er immer wirken mochte (und wir könnten diese Formen für uns ablehnen), nicht als gesellschaftsfördernd anerkennt, weil er umfassend menschlich wirkte. Aber hing sein Einfluß von vorgeschriebenen Gebeten ab?

Er hat sein Leben lang gegen alle öffentlichen Vorschriften auf religiösem Gebiet gekämpft, obgleich seine Zeit noch ausgesprochen kirchlich, die Schule eine geistliche Angelegenheit, die Sitten kirchlich gebunden waren, ein Vergleich mit heutigen Verhältnissen also unmöglich ist.

Aufgabe der Schule verquickt wird, desto besser für sie. Je weniger hinwieder die Schule ihre großen gesellschaftlichen Aufgaben sich verwirren läßt, indem sie absterbende Ueberlieferungen pflegt, die einen völlig anderen gesellschaftlichen Zustand mumifizieren, oder Aufgaben übernimmt, die jenseits ihres Gebietes liegen, desto freier wird sie ihre Wirksamkeit entfalten können, deren Möglichkeiten wir heute erst abzutasten beginnen.

# Mit oder ohne Lohnausgleich?

Zum Kampf um die Vierzigstundenwoche.

Von Dr. V. Gawronsky, Bern.

Die Genfer Arbeitszeitkonferenz wird bei den Arbeitenden kaum große Hoffnungen erweckt haben. Mit der Majorität der Abstimmenden ist zwar eine Resolution zuhanden der im Sommer zusammentretenden Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden, in der eine internationale Konvention zur Verkürzung der Arbeitszeit empfohlen wird. Aber da sich zahlreiche Regierungsvertreter der Stimme enthielten, erreichte die Resolution nicht die Mehrheit der Delegierten und gilt nach dem Statut des Internationalen Arbeitsamtes als abgelehnt. Immerhin wird im Sommer die Frage der Arbeitszeitverkürzung weiter beraten werden.

Von grundlegender Bedeutung für die Arbeiterschaft ist aber, daß, selbst wenn die Arbeitszeitverkürzung international beschlossen würde, keine Aussicht besteht, die Frage des Lohnausgleiches in befriedigender Weise zu lösen. Sollen im Falle der Einführung der Vierzigstundenwoche die bisherigen Stundenlöhe bestehen bleiben, die Arbeiter also eine Verminderung ihrer Wochenverdienste um ein Sechstel erleiden, oder sollen gleichzeitig mit der Verkürzung der Arbeitsdauer die Stundenlöhne so weit erhöht werden, daß die Wochenverdienste keine Einbuße erfahren? Die Arbeitervertreter hatten in einem Antrag an der Genfer Konferenz den vollen Lohnausgleich für Arbeiter und Angestellte gefordert. Mit den Stimmen der Arbeitgeber und zahlreicher Regierungsvertreter (einzelne enthielten sich der Stimme) wurde dieser Antrag abgelehnt. Die Mehrheit der Arbeitskonferenz war der Meinung, es den einzelnen Ländern oder gar den einzelnen Industrien zu überlassen, ob und in welcher Höhe ein Lohnausgleich stattfinden solle. Unmöglich kann sich die Arbeiterschaft mit dieser Stellungnahme einverstanden erklären. Denn zweifellos hatte der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Butler, recht, als er betonte, daß das eigentliche Ziel der Reform, die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes und die Ueberwindung der Krise, illusorisch würde, wenn es nicht gelänge, durch die Einführung der Vierzigstundenwoche die Kaufkraft der Massen zu heben.

Das wirtschaftliche Gleichgewicht wurde im vergangenen Jahrzehnt zum wesentlichen dadurch gestört, daß einer durch Rationalisierung,